

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 25

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 16. Juni 1871.)

Laut Beschuß des Bundesrates vom 11. Januar 1. J. hat die Schule für Büchsenmacher-Rekruten vom 3. Juli bis 22. Juli in Bofingen stattzufinden.

Wir laden Sie nun ein, die dreijährigen Büchsenmacher-Rekruten der Infanterie und Scharfschüßen mit kantonaler Marschroute versehen nach Bofingen zu beordern, wo sie sich den 2. Juli, Nachmittags 3 Uhr, dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Stabsmajor Schmidt zur Verfügung zu stellen haben.

Vor dem Einrücken in den eidg. Dienst sind die Büchsenmacher-Rekruten durch einen Vorkurs am besten in einer kantonalen Rekrutenschule mit ihren dienstlichen Obliegenheiten und mit der SoldatenSchule hinlänglich vertraut zu machen.

Nach Bofingen ist auf je 2 Mann Theilnehmer eine Büchsenmacher-Werkzeugliste mitzugeben. Die Werkzeuglisten sind von den betreffenden Büchsenmachern schon im kantonalen Zeughause auf ihre Verantwortlichkeit zu übernehmen und, da die besondere Versendung Mehrkosten und Verspätungen zur Folge hat, als Passagiergut mit in den Kurs zu nehmen.

Die Entlassung der Mannschaft findet den 23. Juli, Morgens, statt.

Die Kantone, welche im Falle sind, im laufenden Jahre Büchsenmacher zu rekrutiren, werden erachtet, dem Departement bis spätestens den 28. Juni ein Namensverzeichniß derjenigen Mannschaft zuzusenden, welche sie in obige Schule zu beordern wünschen.

Außerdem ist zu beordern:

1 Waffenoffizier von Aargau,

1 Waffenunteroffizier von Aargau.

Das Departement muß sich vorbehalten, wenn nöthig eine Reduktion der Rekrutenzahl eintreten zu lassen. Erfolgt darüber keine weitere Mittheilung bis zum 1. Juli, so ist die angemeldete Mannschaft nach Bofingen zu beordern.

Für Beschickung des Büchsenmacher-Wiederholungskurses erfolgt eine besondere Weisung.

Laut Beschuß des Bundesrates vom 11. Januar 1. J. hat der Wiederholungskurs für Büchsenmacher vom 24. Juli bis 5. August in Bofingen stattzufinden.

Um nun auch bei den Büchsenmachern einen regelmäßigen Turnus einzuführen, laden wir die betreffenden Kantone ein, die Büchsenmacher folgender Korps zu den Wiederholungskursen zu beordern:

Je ein Büchsenmacher der Infanteriebataillone 31 bis 60; je ein Büchsenmacher der Scharfschüßenbataillone 1 (Aargau), 3 (Bern), 4 (Neuenburg), 8 (Aargau), 10 (St. Gallen), 11 (Glarus) und 13 (Tessin);

ferner 1 Waffenoffizier von Waadt;

1 Waffenunteroffizier von Waadt.

Diese Mannschaft ist mit kantonaler Marschroute versehen, nach Bofingen zu beordern, wo sie sich den 23. Juli, Nachmittags 3 Uhr, dem Kommandanten der Schule, Hrn. eidg. Stabsmajor Schmidt zur Verfügung zu stellen hat.

Die Entlassung findet den 6. August, Morgens, statt.

Von jedem Kanton, welcher nur je 1 Büchsenmacher zu stellen hat, ist eine Büchsenmacher-Werkzeugliste mitzugeben; von denselben Kantonen, welche mehrere Büchsenmacher zu senden haben, eine Werkzeugliste auf je 2 Mann. Die Werkzeuglisten sind von den betreffenden Büchsenmachern schon im kantonalen Zeughause auf ihre Verantwortlichkeit zu übernehmen, und da die besondere Versendung Mehrkosten und Verspätungen zur Folge hat, als Passagiergut mit in den Kurs zu bringen.

Die Namensverzeichnisse der Theilnehmer sind dem unterzeichneten Departement bis spätestens den 28. Juni mitzuhelfen.

(Vom 16. Juni 1871.)

Das Departement beeht sich, den Militärbehörden der Kantone die Mittheilung zu machen, daß eine neue Ausgabe der Reglemente über den Traindienst erschienen ist.

Dasselbe kann bei dem eidg. Oberkriegskommissariat zum Preise von 30 Cts. per Exemplar bezogen werden.

(Vom 19. Juni 1871.)

Wir haben die Ehre, die Militärbehörden der Kantone zu benachrichtigen, daß ein zweiter Nachtrag zur Ordonnanz über die Trainpferdegeschiere erschienen ist, und daß derselbe bei dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat zum Preise von 30 Cts. per Exemplar bezogen werden kann.

Eidgenossenschaft.

(Truppenaufstellung 1870 und 1871.) (Schluß.) Nachdem wir mit dem Gesagten einen Bericht der nicht einberufenen historischen Sektion ersehen zu sollen geglaubt haben, gehen wir nun zu einzelnen Dienstzweigen über. Wir folgen dafür dem Schema unseres ersten Berichts, und werden, Wiederholungen vermeidend, vielleicht einige Vergleichungen anstellen können.

Aufgebot. Das zurückhaltende Verfahren im Erlassen der Aufgebote haben wir bereits berichtet, und aus vollster Überzeugung müssen wir für die Zukunft von diesem System abrathen. Wenn wir das Glück hatten, unsere Bewegungen doch noch zeitig ausführen zu können, so ist nicht gesagt, daß es ein nächstes Mal wieder der Fall sein werde, und immerhin sind es unsere Truppen, welche dann über Gebühr darunter leiden müssen.

Das unter solchen Umständen dann von kleinen ordentlichen Inspektionen, Antrittsrapporten und dergl. die Rode mehr ist, versteht sich wohl von selbst, womit nicht gesagt sein soll, daß die Vernachlässigung dieser Dienstformalitäten durchaus entschuldbar sei.

Der Generalstab. Von den Sektionen, welche im Sommer (für eine doppelt so starke, aber nur deutsch sprechende Armee) funktionirten, fielen dreimal weg:

die allgemeine Sektion
die Operations-Sektion } deren
die historische Sektion }

Funktionen auf dem Bureau des Generalstabhefts versehen wurden. Dasselbe bestand nun aus

1 Oberstleutnant,
3 Hauptleuten,
2 Sekretärs.

Sobann waren sämmtliche Waffenhefs mit ihren Stäben und das Auditoriat nicht einberufen.

Der Generaladjutant hatte nur einen Adjutanten und einen Sekretär.

Wir haben uns bei dieser Gelegenheit (und beim Lesen des Berichts des Obersten Stoffel über den preußischen Generalstab) neuerdings überzeugt, daß es ein Mißgriff wäre, wenn unser Generalstab eine abgeschlossene Kaste würde. Gerade die Leichtigkeit, die Generalstabsoffiziere zu versetzen, gibt Garantie für Ihre gute Auswahl und Ihre Instruktion.

Die theoretische Instruktion, welche wir unserm Generalstab geben, wird niemals Fehler in der Auswahl aufzuzeigen, und diese sind in unsern Verhältnissen gar nicht zu vermeiden, lassen sich aber in der Werbung ausgleichen.

Wir haben hier noch eine Maßregel zu erwähnen, welche wir Bechuß der Internirungen getroffen haben, indem wir am 1. Febr. früh vor unserm Abgang nach Bernriedes von Neuenburg aus einige Kantone und das schweizerische Militärdepartement um Absendung von Offizieren und Unteroffizieren ins Hauptquartier ersuchten. Mit großer Bereitwilligkeit wurde eingesprochen, und die Betreffenden haben während 14 und mehr Tagen ausgezeichnete Dienste geleistet. Sie wurden je nach ihrem Rang verwendet als Platz- und Etappen-Kommandanten, als Adjutanten